

Alle hauptberuflich Lehrenden des FB 1 sind dazu verpflichtet, dem Dekanat des FB 1 die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lehrverpflichtung über das Formular „Erklärung der Lehrerfüllung“ am Ende eines jeweiligen Semesters unverzüglich mitzuteilen.

Die gesetzliche Grundlage bildet die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Landes Niedersachsen.

Thema	Festlegung
§ 11 LVVO: „Um einem wechselnden Bedarf in der Lehre zu entsprechen, kann das Dekanat die von einer Lehrperson in einzelnen Semestern zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden so festlegen, dass diese in sechs aufeinanderfolgenden Semestern ungleichmäßig verteilt werden.“	Das Dekanat des FB 1 geht davon aus, dass jede Lehrperson, die vom festgelegten Umfang ihrer/seiner Lehrverpflichtung abweicht, einen Antrag auf Ausgleich durch die Abgabe des Dokumentes („Erklärung der Lehrerfüllung“) gem. § 11 Abs. 2 LVVO gestellt hat (Einzelanträge sind damit nicht mehr erforderlich.). ACHTUNG: Der Übertrag von Lehrverpflichtungen in das kommende Semester setzt eine weiterhin bestehende Beschäftigung an der UOS voraus (Das ist z. B. nicht der Fall, wenn externe Lehraufträge vergeben werden oder ausschließlich Drittmittelbeschäftigte über nebenamtliche Lehraufträge in der Lehre tätig werden.).
§ 11 Abs. 2 S. 2 LVVO „Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht (!) unterschreiten.“	Nur auf begründeten Antrag an den/die Studiendekan*in (z. B. bei Geringfügigkeit) kann im Einzelfall davon abgewichen werden.
Vertragsende zum 31.12. d. J.: Welche Lehrverpflichtung besteht für das WS?	Lehrverpflichtung reduziert sich um die Hälfte (z. B. Blockveranstaltung möglich).
Vertragsbeginn zum 01.01. d. J.: Besteht noch eine Lehrverpflichtung für das WS, obwohl das Semester bereits begonnen hat?	NEIN
Vertragsende zum 31.05. d. J.: Welche Lehrverpflichtung besteht für das SoSe?	Lehrverpflichtung reduziert sich um die Hälfte (z. B. Blockveranstaltung möglich).
Vertragsbeginn zum 01.06. bis 01.09. d. J.: Besteht eine Lehrverpflichtung für das SoSe?	NEIN
Inwiefern kann die Betreuung von Bachelor-/Master-Arbeiten angerechnet werden?	→ Anrechnung möglich bis zu 2 SWS (Bachelorarbeit 0,1 SWS; Masterarbeit 0,2 SWS), sofern das Mindestlehrangebot gesichert ist. → Anrechnung nur für Erstbetreuende möglich; dafür notwendige Angaben (ggf. als Anhang): • Name Studierende*r • Abgabedatum Gutachten
Inwiefern kann die Betreuung von Dissertationen angerechnet werden?	Kann nicht angerechnet werden, da es sich um Forschungsarbeiten handelt.

Wie hoch darf die Anrechnung für eine interdisziplinäre, fachübergreifende Lehrveranstaltung (z. B. Ringvorlesung) sein?	Insgesamt können <u>höchstens drei</u> Lehrpersonen anteilig berücksichtigt werden.
Lehrveranstaltungen mit 2 bzw. 3 Lehrpersonen	Berücksichtigung zu je 50% bzw. zu je einem Drittel; Auf begründeten Antrag an den/die Studiendekan*in , kann im Einzelfall davon abgewichen werden.
Anrechnung Exkursionen	1. Eine TAGESEXKURSION (ca. 10 Lehrstunden) entspricht 0,2 anrechenbare SWS. <u>Berechnung:</u> $1 \text{ TAG} \times 10 \text{ STUNDEN} : 14 \text{ WOCHEN (Semester)} \times \text{FAKTOR } 0,3 = 0,21 \text{ anrechenbare SWS}$ 2. MEHRTÄGIGE EXKURSION → Faktor 0,5 <u>Berechnung:</u> $\text{Anz. TAGE} \times 10 \text{ STUNDEN} : 14 \text{ WOCHEN (Semester)} \times \text{FAKTOR } 0,5 = \text{ANZAHL anrechenbare SWS}$
Anrechnung Besuche in Schulen	<u>Berechnung:</u> $\text{ANZAHL besuchte STUDIERENDE} \times 0,2 \text{ SWS} \times \text{FAKTOR } 0,67 = \text{anrechenbare SWS (gerundet)}$ Beispiel: $15 \text{ Stud.} \times 0,2 \text{ SWS} \times \text{FAKTOR } 0,67 = 2 \text{ SWS}$
Welche Regelung gibt es hinsichtlich einer bestehenden Lehrverpflichtung zu Mutterschutz und Elternzeit ?	Die bestehende Lehrverpflichtung setzt in dieser Zeit aus.
Müssen Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen oder apl. Professor*innen ihre Lehre dokumentieren?	NEIN
Wie ist mit einem Lehrangebot (im Rahmen der Lehrverpflichtung) umzugehen, wenn keine oder zu wenig Anmeldungen/Teilnehmer*innen für die angebotene Veranstaltung vorhanden sind?	Die Lehre muss (!) erfolgen, wenn mindestens 1 Studierende*r angemeldet ist. (ACHTUNG: Gilt <u>nicht</u> für Veranstaltungen, die an <u>externe Lehrbeauftragte</u> vergeben wurden. Externe Lehrbeauftragte melden an das Dekanat des FB 1 bei weniger als 5 TN!!!)

Bitte um Beachtung: korrekte Angaben in Stud.IP

Die Angaben zu den Lehrveranstaltungen basieren auf den Einträgen in Stud.IP. Daher ist eine **korrekte und vollständige Anlage der Lehrveranstaltungen in Stud.IP unabdingbare Voraussetzung**. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

a) sämtliche Lehrveranstaltungen, die auf das Deputat angerechnet werden, als offizielle Lehrveranstaltungen gekennzeichnet werden. Andere Gruppen und Veranstaltungen dürfen dagegen nicht unter den offiziellen Lehrveranstaltungen eingeordnet werden.

b) als Dozent*in ausschließlich genannt wird, wer tatsächlich nach § 11 LVVO höchstpersönlich die Lehrveranstaltung leitet und auf dessen/deren Deputat die Lehrveranstaltung angerechnet wird.

Wenn weiteren Personen Zugang zu einer Lehrveranstaltung in Stud.IP ermöglicht werden soll, sind diese als Vertreter*innen einzutragen (unter: Verwaltung > Grundeinstellungen > Personal > Vertretung). Damit ist sichergestellt, dass diese Personen zwar weiterhin dieselben Rechte haben, aber dennoch klar erkennbar ist, wer mit dieser Lehrveranstaltung sein Lehrdeputat erfüllt.